

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 32.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Der halben Verlager von angestalter Elage entbunden vnd losgezehlt wird.

## Cas. 32.

Mævio wird ein Sohn geboren / jedoch aus Mutterleibe geschnitten / welcher alsbald verstorben / Dahero entsteht die Frage: Ob dieser Sohn der Mutter Erbe worden / und hernach solche Erbschaft aussn Vater bracht?

Mævios klagt / Als ihn des Weibes Freunde anstrengen / Kundt sich in iure / das neinlich der Sohn der Mutter / vnd der Vater dem Sohne ab intestato succeditn / per Nov. 118. s. 1. Inst. de bered. que ab intest. def. l. i. in pr. D. quis ordo se bon. poss. servetur t. in suis u. D. de lib. & post h. t. filius 12. D. de suis & legit. hered. & s. fin. Inst. de legit. agnatorum successione L. t. C. de emend. liber.

Des Weibes Erben excipitn 1. der Sohn weire aus Mutterleibe geschnitten / 2. Were er bald verstorben / 3. Were er ehe er die Erbschaft adicte verstorben / der halbenhette er der Mutter Erbschaft auss sich nicht / viel weniger aussn Vater bringen können / nemo enim plus juris in alium transfers posset. quam ipse habet / per l. nemo 45. Di. de reg. iur. ibid. Bronchorst. Bitte zu decretirn. ob der Eläger seines Weibes verlassenen Erbschaft / außer w. ihm sonst gebühret / sich nit anzumassen befuge.

Klägere sagt / Er stellte es auss Erkenntniss.

Nota

## Nota.

Der beklagten Exceptiones synd nicht fundirt, die (1.) propter Letiam 141. D. de V sign. (2) propter L. cum uxori 4. C. quand. dies leg. ced. s. propter l. si infans 18. ibi. sed si hoc C. de jure deliberand.

## Bescheid.

Auff Klage vnd darwider vorgeschulzte Exceptiones Mævii Klägern an einem/ Dr. N. Be-  
klagte am andern Theil / Geben ic. diesen Be-  
scheid: Dass Cläger Beklagten Excipitens un-  
geacht vor einen Erben des aus mutterleibe ge-  
schnittenen Sohns billig zu achten / dannenhero  
seines verstorbenen Weibes verlassenschafft auf  
ihn vorfället / vnd bracht worden.

## Cas. 33.

Seius setzt seine beyde Söhne Titium vnd  
Sempronium zum Erben ein/ vnd vernacht jeg-  
lichem zu voraus ein gewiss Gut / mit Befehl/  
dass sie solche Güter nicht außer dem Geschlecht  
verkauffen sollen / Als Seius verstorben / ver-  
stirbt auch Titius, verliest aber einen Sohn Ca-  
jum nebst zwey Edchtern. Cajus verkauft sei-  
nes Vatern zu voraus ererbetes Gut aus dem  
Geschlecht einem Fremdben. Nach diesem stirbt  
Sem-